

# **Verordnung des Landratsamtes Miesbach über das Taxigewerbe (Taxiordnung)**

vom 21.07.2010

Kreistagsbeschluss                      21.07.2010

Das Landratsamt Miesbach erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), § 3 der Verordnung zur Ausführung des PBefG (AVV PBefG) vom 16. August 2007 (Banz. Nr. 159 a von 25.08.2007), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582) und Art 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27. Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Miesbach haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrern.

### **§ 2**

#### **Bereitstellung von Taxen**

(1) Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze).

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde oder der Bereithaltungsgemeinde (§ 1 Abs. 4 TTO) aus Anlass von Großveranstaltungen (dies sind von der Gemeinde genehmigungspflichtige Veranstaltungen) bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) möglich ist. Diese Ausnahme gilt nicht vor Lokalen oder Diskotheken.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 dürfen Taxen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze aus einem anderen als in Abs. 2 genannten Anlass ( § 6 bleibt unberührt).

### **§ 3**

#### **Benutzung von Taxistandplätzen**

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistand- und Nachrückplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzustellen.

(3) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Einschränkungen der Benutzung unberührt.

(4) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxenbesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt.

(5) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(6) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 5 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(7) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(8) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(9) Der Straßenreinigung und dem Schneesäumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.

(10) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf den Standplätzen**

(1) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

(2) Jede Verunreinigung ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren oder Zigarettenresten.

(3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen, müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt.

## **§ 5**

### **Dienstbetrieb**

(1) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten. Wie auf den Standplätzen ist das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

(2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.

(3) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten, außerdem sind diese Personen einschließlich ihrem Gepäck, auf deren Verlangen, an ihrer Wohnung abzuholen und sie dorthin zu begleiten. Dafür sieht die Taxitarif-Ordnung einen gesonderten Zuschlag vor.

(4) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Miesbach zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

(5) Das Landratsamt Miesbach kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(6) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und –fahrern einzuhalten.

(7) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekannt zu machen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Besondere Beförderungsbedingungen; Fahraufträge über Funk**

(1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen, sowie die Mitnahme in Obhut des Fahrers befindlicher Haustiere, untersagt.

(3) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und Beförderungszweck, sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.

(4) Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.

(6) Mit Funkgeräten, Mobiltelefonen bzw. Car-Computern ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Die Vorschriften der StVO sind stets zu beachten.

(7) Funk- und Radiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 2 bis § 6 dieser Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Taxiordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Taxiordnung des Landkreises Miesbach vom 12.07.1989.

Miesbach, 21.07.2010  
Landratsamt Miesbach



Dr. Jakob Kreidl  
Landrat